

BStGer RH.2018.2 vom 13. Februar 2018

Bundesstrafgericht, 2018-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2018.2

FR: TPF RH.2018.2 du 13 février 2018

IT: TPF RH.2018.2 del 13 febbraio 2018

Regeste

Auslieferung an Italien. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (ZPII EAUe; SR 0.353.12), welchen beide Staaten beigetreten sind, massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 122 II 140 E. 2 S. 142). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 2.2

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 17. Januar 2018 schriftlich eröffnet (act. 3.5 S. 3). Seine am 29. Januar 2018 erhobene Beschwerde erweist sich als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu

weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

- 4 -

E. 3

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. zum Ganzen zuletzt u. a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2017.17 vom 2. Oktober 2017 E. 2).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bestreitet vorab den ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf (act. 1, Rz. 19 und 22; vgl. auch act. 4.3 S. 2). Weiter macht er geltend, er habe keinerlei Motivation, sich einem allfälligen Verfahren durch Flucht zu entziehen (act. 1, Rz. 21; act. 4, Rz. 5). Schliesslich macht er geltend, die Auslieferungshaft sei unverhältnismässig, und er schlägt hierzu verschiedene Ersatzmassnahmen vor (act. 1, Rz. 23 ff.).

E. 4.2

Gemäss SIS-Ausschreibung erheben die italienischen Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Beschwerdeführer den Vorwurf, dieser sei am 25. Oktober 2015 in Y. (Italien) in ein Haus eingedrungen und habe dort eine schlafende Person mit einem Messer angegriffen, mit der Absicht diese zu töten (act. 3.1 S. 2). Dass der Beschwerdeführer bei der Tatbegehung angeblich eine Gartenschere mitgeführt habe, findet nicht erst in den vom Beschwerdeführer mit der Replik eingereichten Unterlagen, sondern bereits in der SIS-Ausschreibung Erwähnung (vgl. act. 3.1 S. 2). Mit der blossen Bestreitung der Tat im Rahmen der Beschwerde vermag der Beschwerdeführer keinen Nachweis zu erbringen, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG). Ebenso wenig erscheint deshalb oder wegen einer allfälligen Unklarheit hinsichtlich der verwendeten Tatwaffe die allfällige Auslieferung des Beschwerdeführers als offensichtlich unzulässig im Sinne von Art. 51 Abs. 1 IRSG.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen von Fluchtgefahr. Vor kurzem sei das erste gemeinsame Kind mit seiner Ehefrau zur Welt gekommen. Zudem gehe er hier einer Erwerbstätigkeit nach und er habe die Absicht, in

- 5 -

der Schweiz zu bleiben. Er verfüge auch nicht über die finanziellen Mittel, um sich mittels Flucht ins Ausland abzusetzen (act. 1, Rz. 21). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr (beispielsweise aus familiären Gründen) überaus restriktiv ist und der Erfüllung der

staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht beimisst. Bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel trotz Niederlassungsbewilligung und familiären Bindungen in der Schweiz gegeben (BGE 136 IV 20 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001 E. 3a). Vorliegend wiegt der dem Beschwerdeführer gegenüber erhobene Tatvorwurf schwer. Ihm droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 14 Jahren (vgl. act. 3.1 S. 2). Dementsprechend ist auch in Anbetracht der angeführten Rechtsprechung von hoher Fluchtgefahr auszugehen.

E. 4.4

Die vom Beschwerdeführer erwähnten Ersatzmassnahmen vermögen diese Fluchtgefahr nicht zu beseitigen. Eine Ausweis- bzw. Schriftensperre ist vorliegend praktisch wirkungslos, da die schweizerischen Behörden den tunesischen Behörden nicht verbieten können, dem Beschwerdeführer allenfalls neue Schriften auszustellen (vgl. hierzu u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1B_211/2017 vom 27. Juni 2017 E. 4). Auch eine relativ hohe Kautionskautions kann erfahrungsgemäss eine Flucht kaum verhindern (BGE 136 IV 20 E. 3.1 S. 25 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 8G.11/2003 vom 21. Februar 2003 E. 5). Zudem ist auch nicht nachvollziehbar, wie der Beschwerdeführer angesichts seiner angeblich bescheidenen finanziellen Situation eine hohe Kautionskautions leisten will.

E. 5

Für eine gemäss Replik «höchstwahrscheinlich» nicht gegebene Haftersicherungsfähigkeit (act. 4, Rz. 5) bestehen in den Akten keine Anhaltspunkte. Anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Januar 2018 gab der Beschwerdeführer an, gesundheitlich gehe es ihm normal und er benötige keine Medikamente (act. 3.4 S. 3).

E. 6

Stichhaltige Gründe, weshalb sich die vorliegend angeordnete Auslieferungshaft als unzulässig oder als unverhältnismässig erweisen würde, werden vom Beschwerdeführer somit keine geltend gemacht. Den Akten können auch sonst keine solchen entnommen werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

- 6 -

E. 7.1

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

E. 7.2

Anhand des oben Ausgeführten erwies sich die Beschwerde offensichtlich als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Demzufolge ist das Gesuchen des Beschwerdeführers

um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeistandung ohne Überprüfung von dessen finanzieller Situation abzuweisen. Bei der Festsetzung der Spruchgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4bis VwVG der womöglich schwierigen finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.